

Satzung

für das Jugendamt (Fachbereich Jugend) des Landkreises Nienburg/Weser

Aufgrund § 70 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – der §§ 1,4 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und der §§ 7 und 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Landkreis Nienburg/Weser - Fachbereich Jugend“.
- (2) Dem Jugendamt obliegen die ihm nach dem SGB VIII und dem Nds. AG KJHG sowie nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landkreises Nienburg/Weser.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrats von der/dem dafür bestellten Leiterin bzw. Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Fachbereichsleiterin bzw. Fachbereichsleiter) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Der Kreistag legt für die Dauer jeder Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder

angehören.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) mit $\frac{3}{5}$ des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages, die von diesem durch Beschluss bestellt werden oder von diesem gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) mit $\frac{2}{5}$ des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Bei der Wahl sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen; dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (2) Dem Kreistag sind jeweils mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen, wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder auf die Vereinigungen und die Verbände entfallen.
- (3) Stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5**Beratende Mitglieder**

- (1) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes (Fachbereich Jugend),
 - b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes,
 - d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Nienburg/Weser,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
 - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde,
 - g) eine Lehrkraft auf Vorschlag der unteren Schulbehörde,
 - h) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Träger von Kindertagesstätten,
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendliche auf Vorschlag der in diesem Bereich tätigen Wohlfahrtsverbände oder eingetragenen Vereine,
 - j) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder kein Sitz entfallen ist sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige hinzuziehen und hören.

§ 6

Bestellung der beratenden Mitglieder

- (1) Die beratenden Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 e – j werden vom Kreistag durch Beschluss für die Dauer seiner Wahlperiode berufen. Dem Kreistag sind dafür jeweils mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen, wie zu berufen sind. Berufen werden kann, wer seine Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die in § 5 Abs. 1 e – j genannten beratenden Mitglieder können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden.
- (2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit der beratenden Mitglieder soll sich auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstrecken.
- (3) Die Hälfte der beratenden Mitglieder soll Frauen sein.
- (4) Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 7**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und den sonstigen vom Kreistag gefassten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 - b) Jugendhilfeplanung
 - c) Förderung der freien Jugendhilfe
 - d) Beschlussfassungen über die Verwendung der vom Kreistag bereit gestellten Mittel bis zu der vom Kreistag festgesetzten Höhe
 - e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und § 14 AG KJHG
 - f) Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Jugend-schöffen und Jugendhilfsschöffen gem. § 35 Jugendge-richtsgesetz

- (3) Vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes (Fachbereich Jugend) ist der Jugendhilfeaus-schuss zu hören.

§ 8**Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Jugendhilfeausschusses dürfen nur Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Nienburg/Weser übertragen werden. Die oder der Vorsitzende werden nach den Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung bestimmt.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder ist auf Antrag von mindestens 1/5 der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.
- (5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Bedienstete des Landkreises Nienburg/Weser sind, erhalten eine Sitzungsvergütung nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen.

§ 9**Ausscheiden von Mitgliedern, Kontinuität nach Ende der
Wahlperiode**

- (1) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl oder die Berufung weggefallen ist. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Kreistag.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen. Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge zurückgegriffen werden.
- (3) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung des Kreistages führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Nienburg/Weser außer Kraft.

Nienburg, den

Landkreis Nienburg/Weser
- Der Landrat -